

Aktenzeichen:
9 O 258/19



Landgericht Mannheim

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Einsteinallee 1/1,
77933 Lahr, Gz.: [REDACTED]

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstandsvors. Dr. Herbert Diess, Berliner Ring 2,
38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] Auf der
[REDACTED]

wegen PKW Kauf

hat das Landgericht Mannheim - 9. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht
Dehne-Niemann als Einzelrichter am 07.02.2020 aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 24.01.2020 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 36.204,14 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.01.2020 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der beklagten Herstellerin des streitgegenständlichen Kraftfahrzeugs Schadensersatz wegen einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung.

Die Klägerin kaufte am 06.06.2012 einen VW Tiguan [REDACTED] zum Kaufpreis in Höhe von € 36.204,14. Das Fahrzeug ist mit einem von der Beklagten hergestellten Dieselmotor des Typs EA189 ausgestattet, in dessen Motorsteuerung eine Software zur Abgassteuerung installiert wurde. Diese Software verfügte über zwei unterschiedliche Betriebsmodi, welche die Abgasrückführung steuerten. In dem im Hinblick auf den Stickoxid- ausstoß optimierten „Modus 1“, der beim Durchfahren des für die amtliche Bestimmung der Fahrzeugemissionen maßgeblichen Neuen Europäischen Fahrzyklus (nachfolgend: NEFZ) automatisch aktiviert wird, kam es zu einer höheren Abgasrückführungsrate, wodurch die gesetzlich geforderten Grenzwerte für Stickoxidemissionen eingehalten werden. Bei im normalen Straßenverkehr anzutreffenden Fahrbedingungen war der partikeloptimierte „Modus 0“ aktiviert, der zu einer geringeren Abgasrückführungsrate und damit zu einem höheren Stickoxidausstoß führt.

Nach entsprechender Anordnung durch das Kraftfahrtbundesamt führte die Beklagte eine Rückrufaktion bezogen auf den verwendeten EA189-Motor durch, um die unterschiedlichen Betriebsmodi zu beseitigen.

Die Klägerin trägt vor, ihr stehe aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte zu. Die Programmierung der Motorsteuerungssoftware habe zum Entstehen einer unzulässigen Abschalteneinrichtung geführt. Hätte die Klägerin Kenntnis hiervon gehabt, hätte sie vom Kauf eines derart hochpreisigen Fahrzeuges Abstand genommen. Die Beklagte habe das streitgegenständliche Fahrzeug nicht ohne Kenntnis des Vorstandes mit der sog. Prüfstandsentdeckungssoftware versehen. Vielmehr müssen neben zahlreichen Führungskräften, leitenden Managern und Ingenieuren der Beklagten auch mehrere Vorstände und insbesondere der 2010 zuständige Vorstandsvorsitzende der Beklagten von dem Einbau und dem Einsatz der Software gewusst haben. Die schädigende Handlung sei der Beklagten deshalb nach § 31 BGB zuzurechnen. Die Beklagte habe auch gegen die guten Sitten verstoßen, da ein derartiges Verhalten mit den Grundbedürfnissen loyaler Rechtsgesinnung unvereinbar sei und von einem redlichen und rechtstreuen Verbraucher auch nicht erwartet werden könne.

Die Klägerin beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagtenpartei verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu leisten für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Tiguan (Fahrzeugidentifikationsnummer: V [REDACTED]) durch die Beklagtenpartei resultieren,

sowie hilfsweise für den Fall der Unzulässigkeit oder Unbegründetheit des Klageantrags Ziff. 1:

2. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, an die Klägerpartei € 36.204,14 nebst Zinsen hieraus in Höhe von vier Prozent seit dem 08.06.2012 zu bezahlen, Zug um Zug gegen die Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs VW Tiguan mit der Fahrzeugidentifikationsnummer V [REDACTED]

3. Es wird festgestellt, dass die Beklagtenpartei verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu bezahlen für weitere Schäden, die daraus resultieren, dass die Beklagtenpartei in den Motor, Typ EA 189, des Fahrzeugs VW Tiguan mit der Fahr-

zeugidentifikationsnummer [REDACTED] eine unzulässige Abschalt-
einrichtung in der Form einer Software eingebaut hat, die bei Erkennung des NEFZ das
Abgasrückführungssystem in einen Modus schaltet, der zu einer höheren Abgasrück-
führungsrate und zur Reduktion des Stickstoffemissionsmesswertes führt, und die im
Normalbetrieb das Abgasrückführungssystem in einen anderen Modus schaltet, der
zu einem höheren Schadstoffausstoß führt,

sowie - nicht hilfsweise -:

4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der
Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtliche Rechtsan-
waltskosten in Höhe von € 1.530,64 freizustellen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte hält die Ansprüche für verjährt. Sie ist der Ansicht, die ursprüngliche einge-
setzte Software sei keine unzulässige Abschalt- einrichtung gewesen. Das Fahrzeug sei
nicht mangelhaft und ein ersatzfähiger Schaden nicht entstanden, insbesondere weil das
aufzuspielende Softwareupdate keine negativen Auswirkungen habe. Etwaige Preis-
schwankungen seien allenfalls marktbedingt und die für das Fahrzeug erteilte EG-Typenge-
nehmigung sei unverändert wirksam. Auch ein merkantiler Minderwert liege nicht vor; das
Fahrzeug sei technisch sicher und uneingeschränkt gebrauchstauglich. Es sei nach wie vor
als Fahrzeug der Abgasnorm EU 5 klassifiziert, so dass keine Steuernachteile drohten. Die
Klägerin unterliege auch beim Gebrauch des Fahrzeugs keinerlei Einschränkungen. Da es
der Klägerin bei Abschluss des Kaufvertrags allenfalls auf die Eingruppierung des Fahr-
zeugs in eine bestimmte Schadstoffklasse angekommen sei - was mit der EURO 5 Abgas-
norm erfüllt sei - habe sich die Ausstattung des Fahrzeugs mit der Umschaltlogik auch nicht
auf die Kaufentscheidung der Klägerin ausgewirkt. Auch sei das Verhalten der Beklagten
nicht als sittenwidrig zu bewerten. Schließlich habe die Beklagte auch nicht vorsätzlich ge-
handelt. Die Beklagte habe gegenüber der Klägerin keine falschen Angaben zu dem Kraft-

fahrzeug gemacht. Wie es zu Entstehung der eingesetzten Software gekommen sei, kläre die Beklagte derzeit noch auf; es lägen keine Erkenntnisse darüber vor, dass einzelne Vorstandsmitglieder an der Entwicklung beteiligt gewesen seien oder die Verwendung der Software gebilligt hätten. Eine sekundäre Darlegungslast treffe die Beklagte nicht.

Wegen der weiteren streitigen und unstreitigen Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze und die von ihnen vorgelegten Urkunden Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist mit dem Klageantrag Ziff. 1 unzulässig, mit dem Hilfsantrag Ziff. 2 begründet, mit dem Hilfsantrag Ziff. 3 unbegründet und mit dem Klageantrag Ziff. 4 unbegründet.

I.

Die Klage ist mit dem Klageantrag Ziff. 1 sowie dem Hilfsantrag Ziff. 3 unzulässig.

1. Eine Feststellungsklage muss den Anforderungen des § 253 ZPO genügen. Insbesondere muss der Klageantrag im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO bestimmt sein, denn der Umfang der Rechtshängigkeit und der etwaigen Rechtskraft müssen feststehen. Die erforderliche Bestimmtheit verlangt, dass das festzustellende Rechtsverhältnis genau bezeichnet wird. Dazu genügt es, dass die Klägerin die rechtsbegründenden Tatsachen näher angibt. Soweit es um Schadensersatzansprüche geht, ist eine bestimmte Bezeichnung des zum Ersatz verpflichtenden Ereignisses erforderlich (vgl. BGH, Ur. v. 10. Januar 1983 - VIII ZR

231/81, Rn. 39 ff. [juris]). Gemessen an diesen Grundsätzen stellt sich der Klageantrag Ziff. 1 als nicht hinreichend bestimmt dar, weil er offen lässt, aufgrund welcher „Manipulation“ eine Schadensersatzpflicht der Beklagten festgestellt werden soll. Damit ist der Klageantrag Ziff. 1 als unzulässig abzuweisen (vgl. OLG München, Beschl. v. 12.06.2018 - 8 U 3169/17, Rn. 3 ff. [juris]).

2. Aber auch darüber hinaus ist die Klage mit dem Feststellungsantrag Ziff. 1 und dem hilfsweise gestellten Klageantrag Ziff. 3 deshalb unzulässig, weil die Klägerin dasselbe Ziel mit einer - vorrangigen - Leistungsklage erreichen könnte. Die Geltendmachung eines Interesses, bezüglich dessen die jeweiligen Leistungen Zug um Zug zurückzugewähren sind, ist mit der Leistungsklage geltend zu machen. Soweit die Klägerin befürchtet, sie müsse sich eine Nutzungsentschädigung abziehen lassen, hat das Gericht darauf hingewiesen, dass eine solche nicht geschuldet ist; ohnehin wäre eine etwa abzuziehende Nutzungsentschädigung schätzbar oder durch einen Sachverständigen feststellbar (vgl. OLG München, a.a.O., Rn. 14). Soweit die Klägerin darüber hinaus die Entstehung von steuerlichen Schäden, von Rechtsverfolgungskosten wegen Stillungsandrohung sowie von Rechtsverfolgungskosten gegen den Verkäufer des Fahrzeugs befürchtet, ist damit ein Feststellungsinteresse nicht einmal ansatzweise dargelegt.

3. Da die Klägerin nach alledem ihr vorrangiges und einzig tragfähig dargelegtes Interesse - Erstattung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs - ohne Weiteres im Wege eines Leistungsantrags erreichen könnte, ist die Klage mit dem Feststellungsantrag Ziff. 1 und dem Hilfsantrag Ziff. 3 bereits unzulässig.

II.

Die Klage hat mit dem Hilfsantrag Ziff. 1 den aus dem Tenor ersichtlichen Erfolg.

1. Der Klägerin steht gegen die Beklagte dem Grunde nach aus §§ 826, 31 analog BGB

ein Schadensersatzanspruch in Bezug auf die Schäden zu, die aus der ursprünglichen Installation der die Betriebsmodi konfigurierenden Software in die Motorsteuerung des in dem hier in Streit stehenden Fahrzeugs verbauten Motors EA 189 resultieren. Dieser besteht seinem Inhalt nach in der Zahlung des Kaufpreises.

a) Die Beklagte hat der Klägerin in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt. Insoweit war bereits die vor dem Einbau von der Beklagten getroffene unternehmerische Entscheidung sittenwidrig, dass der mit einer unzulässigen Abschalteneinrichtung ausgestattete Motor in unterschiedliche Fahrzeugtypen ihrer Konzernunternehmen und damit auch in den streitgegenständlichen Pkw eingebaut und dieser sodann mit der erschlischenen Typgenehmigung in Verkehr gebracht wird. Durch diese Entscheidung ist der Klägerin ein Schaden entstanden, da sie infolgedessen ein Fahrzeug erworben hat, welches mit einer unzulässigen Abschalteneinrichtung ausgestattet war. Schließlich hatte die Beklagte im Zeitpunkt ihrer Entscheidung Kenntnis von dem Eintritt eines Schadens, der Kausalität des eigenen Verhaltens für den Eintritt des Schadens und der die Sittenwidrigkeit des Verhaltens begründenden Umstände, so dass die Beklagte für die Schäden haftet, die aus der Installation der in Streit stehenden Software in die Motorsteuerung des Motors EA189 resultieren. Wegen der Einzelheiten der Begründung schließt sich das Gericht den Erwägungen im Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 18.07.2019 (Az. 17 U 160/18) und denjenigen im Hinweisbeschluss des OLG Karlsruhe vom 05.03.2019 (Az. 13 U 142/18) an.

b) Der von den Parteien des vorliegenden Rechtsstreits gehaltene Vortrag rechtfertigt keine andere Beurteilung. Der Vortrag der Klägerin zu einer Organkennntnis reichte unter Zugrundelegung des in der Entscheidung des Oberlandesgerichts genannten rechtlichen Maßstabs (dort Tz. 110) auch im vorliegenden Verfahren aus. Das Vorbringen ist nicht in rechtlich erheblicher Weise bestritten worden; auch im vorliegenden Fall hat sich die Beklagte nicht hinreichend konkret geäußert. Mangels hinreichenden Bestreitens gilt der klägerische Vortrag insoweit als zugestanden (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.07.2019 – 17 U 160/18). Auf die Wirksamkeit des von der Kraftfahrzeugherstellerin bereitgestellten und von

der Klägerin unstreitig auch in Anspruch genommenen Softwareupdates sowie auf die Frage, ob dadurch Folgemängel verursacht worden sind, kommt es nicht an (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.07.2019 – 17 U 160/18).

c) Dem Anspruch der Klägerin steht nicht die Einrede der Verjährung nach § 214 BGB entgegen.

Der Anspruch der Klägerin verjährt nach § 195 BGB regelmäßig binnen drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen dieser Voraussetzungen trägt die Beklagte als Schuldnerin (vgl. Palandt/Ellenberger, 78. Aufl., Überbl v § 194 Rn. 24 m.w.N.).

aa) Über eine positive Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände vor Ende des Jahres 2015 (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 BGB) verfügte die Klägerin nicht.

Solche Kenntnis würde voraussetzen, dass der Klagepartei die konkrete Betroffenheit des streitgegenständlichen Fahrzeugs sowie die sich daraus ergebende Schadensersatzverpflichtung der Beklagten den Umständen nach bekannt war. Für eine solche Umstandskennntnis hätte der Klägerin auch bewusst sein müssen, dass es sich bei der in dem Fahrzeugmotor verwendeten Abschalt einrichtung um eine illegale handelt. Zwar kommt es an auf die Kenntnis jener Tatsachen, aus denen der Anspruch herzuleiten ist, nicht aber die zutreffende rechtliche Würdigung, dass aus diesen Tatsachen ein Anspruch folgt; jedoch geht es bei der Illegalität der Abschalt einrichtung um eine sog. Rechtstatsache, die nicht die Subsumtion des § 826 BGB betrifft, sondern dem Anwendungsbereich des § 826 BGB vorgelagert ist und für das Bestehen eines Schadens und für die Sittenwidrigkeit der Schadenszufügung durch die Beklagte von Bedeutung ist. Erst mit der Information darüber, dass die Beklagte eine als illegal zu bewertende Abschalt einrichtung verwendet hatte, bestand und besteht für den Käufer die Möglichkeit der Subsumtion unter die Tatbestandsmerkmale „sitten-

widrig“ sowie „Schaden“ i.S. des § 286 BGB und damit die Möglichkeit einer erfolgsversprechenden Rechtsverfolgung gegen die Beklagte. Die Klägerin hat diesbezüglich in ihrer Parteivernehmung erklärt, vom sogenannten Dieselskandal erst zu einem unstrittig im Jahr 2016 liegenden Zeitpunkt erfahren zu haben. Eine allgemeine Kenntnis von den gegen die Beklagte ab 2015 erhobenen Vorwürfen genügt, wie dargelegt, nicht. Schon dass der Kläger bereits im Jahr 2015 darum wusste, dass sein Fahrzeug von dem „Abgasskandal“ betroffen ist, hat die auf Antrag der Beklagten durchgeführte Parteivernehmung des Klägers nicht ergeben; noch weniger ist dafür ersichtlich, dass der Kläger bereits im Jahr 2015 davon wusste, dass die von der Beklagten verwendete Abschaltvorrichtung eine illegale war.

bb) Auch eine grob fahrlässige Unkenntnis der Klägerin bezüglich der anspruchsbegründenden Tatsachen (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 BGB) lag im Jahre 2015 nicht vor.

Grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv ungewöhnlich schwerwiegenden und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus, insbesondere wenn dem Gläubiger die Kenntnis deshalb fehlt, weil ihm persönlich ein schwerer Obliegenheitsverstoß in seiner eigenen Angelegenheit der Anspruchsvorgeworfen werden kann, weil sich ihm die den Anspruch begründenden Umstände förmlich aufgedrängt haben, er davor aber letztlich die Augen verschlossen hat (BeckOK BGB/Spindler, § 199 Rn. 23 m.w.N.). Unabhängig davon, ob es der Klägerin möglich gewesen wäre, die Betroffenheit seines Fahrzeugs zu ermitteln - wofür die Beklagte schon nichts vorgetragen hat -, läge bezogen auf die Unkenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen grobe Fahrlässigkeit nicht vor. Diesbezüglich ist zunächst zu sehen, dass bei gesetzlichen Ansprüchen, wie im vorliegenden Fall, die Voraussetzungen für die Annahme einer grob fahrlässigen Unkenntnis grundsätzlich höher anzusetzen sind als bei vertraglichen Ansprüchen (vgl. MüKoBGB/Grothe, 8. Aufl. 2018, § 199 Rn. 31). Im Falle einer bewussten vertraglichen Bindung wird man vom Gläubiger eher erwarten können, sich um hinreichende Informationen in seinen eigenen Angelegenheiten zu bemühen. In diesem Zusammenhang ist schließlich auch das Verhalten der Beklagten nach Bekanntwerden der Vorwürfe zu sehen. So führt die Beklagte in einer gerichtsbekanntem Pressemitteilung vom 22.09.2015 unter anderem aus, dass die Steuer-Software bei der Mehrheit der betroffenen Motoren keinerlei Auswirkungen habe. In einer weiteren, ebenfalls gerichtsbekanntem Pressemitteilung vom

29.09.2015 teilte die Beklagte mit, dass an einer Umrüstung gearbeitet werde und die betroffenen Kunden in den nächsten Wochen und Monaten informiert würden. Die Beklagte verfolgte mithin eine Strategie, bei der die vorgenommenen Manipulationen am Abgasrückführungssystem planmäßig verharmlost und gleichzeitig eine enge Einbindung der betroffenen Fahrzeugbesitzer in Aussicht gestellt wurde. Schon unter Berücksichtigung dieser Umstände drängte sich für den Inhaber eines Fahrzeugs aus dem Volkswagenkonzern aber keinesfalls auf, dass er nun seinerseits tätig werden musste, um seine Rechte zu wahren. Hinzu kommt, dass es für grob fahrlässige Unkenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen auch auf die Bewertung der Abschaltvorrichtung als illegal ankommt. Mit Blick darauf, dass die Beklagte in Abrede gestellt hat, die Abschaltvorrichtung sei illegal - und an dieser rechtsirrigen Einschätzung bis zum heutigen Tage festhält -, kann es nicht als ungewöhnlich grober Sorgfaltsverstoß angesehen werden, dass der Kläger seinerseits nicht die von dem Vorbringen der Beklagten abweichende Schlussfolgerung gezogen hat, es handele sich um eine illegale Abschaltvorrichtung. Damit kann auch insofern von einer grob fahrlässigen Unkenntnis der Klägerin hinsichtlich der anspruchsbegründenden Tatsachen nicht ausgegangen werden.

d) Als Rechtsfolge hat die Beklagte hat den im Abschluss des Kaufvertrages liegenden Schaden zu ersetzen. Damit hat sie gemäß § 249 Abs. 1 BGB den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Im Grundsatz ist die Klägerin so zu stellen, als hätte er den Vertrag über das streitbefangene Fahrzeug nicht geschlossen, welchenfalls sie den Kaufpreis nicht gezahlt hätte. Daher hat die Beklagte der Klägerin den von dieser gezahlten Kaufpreis zu erstatten.

Von dem Betrag des Kaufpreises muss die Klägerin sich keinen Nutzungersatz abziehen lassen. Zwar hätte sie keine Vermögensvorteile in Form der während der Besitzzeit gezogenen Nutzungen erzielt, weil sie ohne den von ihm geschlossenen Kaufvertrag kein Fahrzeug zur Verfügung gehabt hätte. Gleichwohl sind diese Nutzungen auf den Ersatzbetrag nicht anzurechnen. Da die Gewährung einer Nutzungsentschädigung dem mit § 826 BGB (auch) verbundenen Zweck der Steuerung sozialen Verhaltens zuwider- (dazu Bruns, NJW 2019, 801, 804 f.) und darauf hinausliefe, dem Geschädigten eine auf vorsätzliche Weise sittenwidrig herbeigeführte Fahrzeugmiete aufzudrängen (Heese, NJW 2019, 257, 261 f.),

schuldet der Kläger keinen Nutzungersatz. Entgegen der Auffassung der Beklagten droht insoweit auch keine vom Schadensersatzrecht nicht gedeckte Überkompensation, weil der Kläger seinerseits keine Verzinsung nach § 849 BGB verlangen kann (näher LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 08.10.2018, 9 O 1384/18; LG Mannheim, Urteil vom 05.07.2019, 9 O 339/18).

e) Da die Verzinsungspflicht aus § 849 BGB auf dem Gedanken beruht, dass die Verzinsung der wegen Entziehung oder Beschädigung einer Sache geschuldeten Ersatzsumme dem Verletzten einen Mindestbetrag an Kompensation für die erlittene Einbuße an Nutzungsmöglichkeit gewähren und den endgültig verbleibenden Verlust an Nutzbarkeit ausgleichen soll, der durch späteren Gebrauch derselben oder einer anderen Sache nicht nachgeholt werden kann (BGHZ 87, 38, 40 f.), die Klägerin für die Weggabe der Kaufsumme aber gerade die - auch realisierte - Nutzbarkeit des Fahrzeugs erhalten hat, stehen Verzinsung aus § 849 BGB und Nutzungersatz in einem synallagmatischen Verhältnis. Ist aus genannten Gründen der Abzug von Nutzungersatz ausgeschlossen, so gilt dies auch für die Deliktsverzinsung.

f) Die Klägerin kann von der Beklagten lediglich Rechtshängigkeitszinsen seit dem auf die Zustellung der Repliksschrift am 21.01.2020 folgenden Tag verlangen, also ab dem 22.01.2020. Eine darüber hinausreichende Verzinsungspflicht der Beklagten besteht nicht. Die Klägerin hat das Vorliegen von Verzugsvoraussetzungen, aus denen sich ein Schadensersatzanspruch allein ergeben könnte, nicht dargelegt hat, besteht ein solcher Anspruch auch deshalb nicht, weil eine Feststellung mangels vollstreckbarem Inhalt kein potentiell verzugsbegründendes Rechtsverhältnis darstellt. Die Klage betreffend die mit dem Klageantrag Ziff. 2 geltend gemachten Rechtsverfolgungskosten ist daher als unbegründet abzuweisen.

2.

Da die von der Klägerin bis zur Replik begehrte Feststellung mangels vollstreckbarem Inhalt

kein potentiell verzugsbegründendes Rechtsverhältnis darstellt, kann die Klägerin die ihr entstandenen Rechtsverfolgungskosten nicht ersetzt verlangen. Die Klage ist daher betreffend die mit dem Klageantrag Ziff. 3 geltend gemachten Rechtsverfolgungskosten als unbegründet abzuweisen, ohne dass es noch darauf ankäme, dass die Geltendmachung einer 2,0-Gebühr als weit übersetzt anzusehen ist.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, nachdem der Hauptantrag Ziff. 1 als unzulässig abzuweisen und der hilfsweise gestellte Klageantrag Ziff. 2 ganz überwiegend zuzusprechen ist (vgl. Schneider in Prütting/Gehrlein, ZPO, 11. Aufl. 2019, § 92 Rn. 22). Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 2 ZPO.

Dehne-Niemann
Richter am Landgericht

Verkündet am 07.02.2020

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle